

## Schreiben der SECURVITA an den BfHD vom 19. Januar 2015:

„Wir sind damit einen großen Schritt weiter und werden die familienfreundlichen Leistungen ausbauen, sofern sie von den Versicherten gewünscht und zeitgemäß sind. Zugunsten anderer Weiterentwicklungen im Bereich Leistungen werden wir die „Existenzsicherungszuschlag“ nicht mehr erstatten. Der Existenzsicherungszuschlag (Position Nr. 770) entfällt mit der Kündigung der Rahmenvereinbarung zum 28.02.2015.

Die zentralen Leistungen bleiben erhalten und sind in § 18b Abs. 2 ,3 und 4 unserer Satzung geregelt:

- Rufbereitschaft der Hebammen
- Professionelle Zahnreinigung (PZR)
- Geburtsvorbereitungskurs für den Lebenspartner.

Leistungen, die von der Kündigung zum 28.02.15 betroffen sind, können die Versicherten weitestgehend auf anderen Wegen in Anspruch nehmen:

- Die meisten Präventionsleistungen (Raucherentwöhnung, Yoga, Tai Chi, Qi Gong, Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung) sind als Präventionsmaßnahmen nach § 20 SGB V erstattungsfähig.
- Kinderwunschberatung steht als ärztliche Leistung zur Verfügung.
- Die Erstattung für PEKiP entfällt mit der Kündigung des Rahmenvertrages.“ (Ende Zitat)

## **SECURVITA BKK / Satzung § 18b**

### **Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 11 Abs. 6 SGB V**

(1) Die SECURVITA BKK gewährt ihren Versicherten zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 11 Abs. 6 SGB V, die von nach §134a SGB V zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten freiberuflichen Hebammen mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 3 erbracht werden.

Aus den nachfolgenden Regelungen ergeben sich die Art, die Dauer und der Umfang der einzelnen Leistungen.

#### (2) Hebammenrufbereitschaft

1. Die SECURVITA BKK erstattet die 24-stündige Hebammenrufbereitschaft in den letzten Wochen der Schwangerschaft. Die Höhe der Erstattung beträgt 100% der entstandenen Kosten bis maximal 250 EURO.

### (3) Professionelle Zahnreinigung während der Schwangerschaft

1. Versicherte der SECURVITA BKK haben ergänzend zu den Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V während einer Schwangerschaft einmalig einen Anspruch auf einen Zuschuss zur professionellen Zahnreinigung in Höhe von 100% der entstandenen Kosten bis maximal 80 EURO. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Leistung nach § 18a Abs. 5 der Satzung für dieselbe Behandlung ist ausgeschlossen.
2. Für die Gewährung eines Zuschusses ist ergänzend zu den Regelungen des Abs. 7 eine Kopie des Mutterpasses als Nachweis über die bestehende Schwangerschaft einzureichen.

### (4) Geburtsvorbereitung für den Lebenspartner

1. Zur Vorbereitung auf die Geburt haben die Versicherten der SECURVITA BKK einen ergänzenden Anspruch auf einen Zuschuss für einen Geburtsvorbereitungskurs für den bei der SECURVITA BKK versicherten Lebenspartner.
2. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der entstandenen Kurskosten bis maximal 80 EURO. Die Teilnahmebestätigung ist ergänzend zu den Regelungen des Abs. 5 für die Erstattung einzureichen.

(5) Zur Erstattung der einzelnen Leistungen in den Absätzen 2 bis 4 ist jeweils die Originalrechnung bei der SECURVITA BKK einzureichen. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, sofern die Leistung über einen Vertrag zur Integrierten Versorgung erbracht wird.“